

«VOPAGEL»

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-055-01			
	AZ:	20 vo			
	Datum:	22.08.2001			
	Amt:	Finanzverwaltungsamt			
	Verfasser:	Marina Vogt			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
13.09.2001 Hauptausschuss					
20.09.2001 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Vetschau/Spreewald und den Gemeinden des Amtes Vetschau - Kostenerstattung Verwaltungsausgaben					

Beschluss:

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgermeister werden ermächtigt, die in der Anlage enthaltene öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Stand 22.08.01) mit den Gemeinden Göritz, Koßwig, Laasow, Missen, Naundorf, Ogrosen, Raddusch, Repten, Stradow und Suschow abzuschließen.

Der Bürgermeister wird hierzu von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches freigestellt.

Beschlussbegründung:

Das Modell des Amtes Vetschau stellt darauf ab, dass die Verwaltung des Amtes durch die Verwaltung der Stadt Vetschau/Spreewald wahrgenommen wird (§ 2 Amts0).

So erbringt die Stadt Leistungen für das Amt und für jede Gemeinde des Amtes.

Die dabei entstehenden Kosten erstattet das Amt der Stadt Vetschau/Spreewald auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 21.06.95 (Stadt ./ Amt).

Die Gemeinden wiederum werden über die Amtsumlage an den Ausgaben beteiligt (§ 13 Amts0).

Gemäß den §§ 11 und 13 der Gemeindehaushaltsverordnung Bbg. sind die Gemeinden grundsätzlich zur Führung von Kosten- und Leistungsabrechnungen für ihre – kostenrechnenden Einrichtungen – und zur haushaltsinternen Gemeinkostenverrechnung ihrer zentralen Dienstleistungen angehalten. Kostenrechnende Einrichtungen sind Einrichtungen, die in der Regel ganz oder zum Teil aus öffentlichen (§ 6 Kommunalabgabengesetz Bbg.) oder privat-rechtlichen Entgelten finanziert werden (§ 11 GemHVO Bbg.). Dazu gehören in den Gemeinden die Straßenwinterwartung, in der Stadt dazu noch die Straßenreinigung, die Beiträge zur Gewässerunterhaltung (Wasser- und Bodenverband), die Friedhöfe und seit dem neuen Kita-Gesetz auch die Kindergärten und Horte.

In die mit Hilfe der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelten öffentlich-rechtlichen Gebühren fließen nach § 6 Kommunalabgabengesetz Bbg. auch die Kosten der verwaltungsinternen Leistungen ein, hier also Leistungen, die die Stadt Vetschau/Spreewald für die jeweiligen Einrichtungen erbringt.

Die Gebühren werden jedoch in den Gemeindehaushalten vereinnahmt. Somit haben die Gemeindehaushalte, die die Einnahmen erzielen, diese an die Stadt weiterzuleiten, also dorthin, wo die Kosten entstanden sind.

Dies soll mit der hier in Rede stehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt werden. Mit diesen Kostenerstattungen reduzieren sich natürlich die Verwaltungskosten, die die Stadt vom Amt erhalten muss, d.h. der ungedeckte Betrag im Amtshaushalt, der durch die Amtsumlage zu schließen ist.

Mit dieser Verfahrensweise soll sichergestellt werden, dass konkret zuordenbare Kosten entsprechend nachgewiesen und abgerechnet werden und keine pauschale Kostenerstattung erfolgt, wie es bei der Amtsumlage der Fall ist.

Zusätzliche Mittel sind in die Haushaltspläne 2001 für die entsprechende Abrechnung nicht vorzunehmen, da sie bereits Bestandteil der Haushaltspläne 2001 sind.

Finanzielle Auswirkungen: JA

AUSGABEN:

EINNAHMEN:

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST:

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

gemäß Haushaltsplan

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------